

**Tragende Gründe
zum Beschluss
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte**

vom 20. Dezember 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 eine Änderung in Nummer 23 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte beschlossen.

- zu Nr. 1** Nr. 23 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte alter Fassung regelt das Verfahren bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern um einen nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs zu besetzenden Vertragsarztsitz. Die bisherige Festlegung, dass über die Anträge allein nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss zu entscheiden ist, genügt nach einem Urteil des BSG vom 23.02.2005, B 6 KA 81/03 R, nicht den aus Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitenden Anforderungen an eine angemessene Verfahrensgestaltung. Nach Auffassung des BSG wird das alleinige Abstellen auf den in tatsächlicher Hinsicht oftmals von vielen Zufälligkeiten abhängigen Eingang der vollständigen Zulassungsanträge bei dem Zulassungsausschuss der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Auswahlentscheidung für die Berufschancen der Bewerber nicht gerecht. Da die Regelung nach Auffassung des BSG mit höherrangigem Recht nicht in Einklang steht, wird sie gestrichen.
- zu Nr. 2** Folgeänderung zu Nr. 1
- zu Nr. 3** Die Ergänzung stellt eine Übernahme der Reihenfolgeregelung in Satz 4 zweiter Halbsatz (bisheriger Satzes 5) dar. Da sich diese Regelung schon immer auf Satz 2 (bisheriger Satz 3) bezog, handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.
- zu Nr. 4** Der erste Satzteil von Satz 4 (bisheriger Satz 5) bezieht sich auf den gestrichenen bisherigen Satz 2 und ist daher zu streichen. Die bisher im zweiten Satzteil enthaltene Regelung gilt unverändert fort und bleibt daher als neue Ergänzung von Satz 2 (bisheriger Satz 3) erhalten (vgl. hierzu die Begründung zu Nr. 3).
- zu Nr. 5** Mit dieser Richtlinienänderung wird den von dem BSG aufgestellten Anforderungen an eine faire und transparente Verfahrensgestaltung bei der Zulassungsvergabe in partiell entsperrten Planungsbereichen Rechnung getragen, um eine von zufälligen Umständen abhängige und damit für Manipulationen anfällige Zuteilung auszuschließen.

Das in Satz 4 Nr. 1 geregelte Publikationserfordernis soll sicherstellen, dass die potenziellen Zulassungsbewerber über die nunmehr wieder bestehenden Zulassungsmöglichkeiten in gleichmäßiger Weise informiert werden.

Satz 4 Nr. 2 enthält weitere Bestimmungen zum Inhalt der Bekanntmachung. Zu veröffentlichen sind zum einen die Kriterien, nach denen der Zulassungsausschuss seine Entscheidung trifft, damit die Bewerber ihre Zulassungsanträge danach ausrichten können. Zum anderen ist bekannt zu geben, innerhalb welcher Frist die Zulassungsunterlagen abzugeben sind. Die Frist von 6 bis 8 Wochen geht auf die Vorgaben des BSG zurück. Damit soll den Zulassungsbewerbern ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um ihre Niederlassungsvorhaben zu konkretisieren (Einleitung von Vorbereitungsmaßnahmen, z. B. Erschließung geeigneter Praxisräume, Abklärung der Finanzierung der Niederlassung und Beendigung bestehender Beschäftigungsverhältnisse) und einen vollständigen Zulassungsantrag vorzulegen.

Von der Regelfrist kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn im Interesse einer raschen Sicherstellung der Versorgung der Versicherten ein beschleunigtes Verfahren gerechtfertigt ist. Nach Auffassung des BSG soll das der Fall sein, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in dem betroffenen Planungsbereich bereits unterschritten ist.

Mit der Regelung in Nr. 2 Satz 2, wonach nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge in die Entscheidung des Zulassungsausschusses einbezogen werden, wird klargestellt, dass vor der Bekanntmachung gestellte Vorratsanträge vom Zulassungsausschuss nicht berücksichtigt werden. Dies fördert faires und transparentes Verfahren und schließt Manipulationsmöglichkeiten aus.

Die Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Auswahl der geeigneten Bewerber ist eine Ermessensentscheidung (vgl. § 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V). Bei den in Satz 4 Nr. 3 genannten Auswahlkriterien handelt es sich zum einen um solche, die die bestmögliche Versorgung der Versicherten zum Ziel haben (berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit). Zum anderen stellt auch das Prioritätsprinzip in Gestalt des Approbationsalters (vgl. § 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V) und in Form der Wartelisten für gesperrte Planungsbereiche (§ 103 Abs. 5 SGB V) prinzipiell ein geeignetes Auswahlkriterium dar (vgl. BSG, Urteil vom 23.02.2005, B 6 KA 81/03 R). Entsprechend der Regelung in § 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V schreiben die Richtlinien nicht vor, wie die Auswahlkriterien zu gewichten sind. Dies soll dem Normanwender, dem Zulassungsausschuss, vorbehalten bleiben, der aufgrund seiner Sachnähe am besten geeignet erscheint, bei der konkreten Zulassungsentscheidung eine auf den Einzelfall bezogene Gewichtung der Kriterien vorzunehmen. Bei gleicher Eignung der Bewerber soll der Zulassungsausschuss seine Auswahlentscheidung allerdings an der Standortwahl der Niederlassung ausrichten unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Patientenversorgung. Dieses Kriterium ist sachgerecht, weil damit der regionalen Versorgungssituation innerhalb des Planungsbereichs Rechnung getragen wird. Auf diese Weise kann einer Konzentration von Leistungserbringern in ohnehin "überversorgten" Ballungszentren entgegengewirkt werden.

zu Nr. 6 Die Neufassung ist notwendig, weil die bisherige Regelung noch auf den gestrichenen Satz 2 Bezug nimmt. Der Grundsatz, wonach die Umwandlung von Job-sharing-Zulassungen in Vollzulassungen Vorrang vor der Bescheidung von Anträgen auf (Neu-)Zulassungen hat, gilt unverändert fort.

Zu Nr. 7 Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Nr. 25 Satz 3 zweiter Halbsatz (in der Fassung des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. November 2005) nimmt in der Verweisung am Satzende noch Bezug auf die gestrichene Regelung in Nr. 23 Satz 2 und die Reihenfolgeregelung in dem bisherigen Satz 5, die durch die Änderungen des Beschlusses zu Nr. 3 dem neuen Satz 2 angefügt worden ist.

Zu Nr. 8 Bei der Änderung in Nr. 22 c handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Nr. 23 Satz 2.

Nr. 22 c enthält spezielle Regelungen für die Zulassung von Psychotherapeuten in überversorgten Planungsbereichen. Danach kann der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der vom Landesausschuss für den jeweiligen Versorgungsanteil nach Nr. 22 b Nr. 5 festgestellten, nicht ausgeschöpften Psychotherapeutenzahlen Zulassungen erteilen. Ähnlich wie bei dem in Nr. 23 geregelten Sachverhalt, handelt es sich auch hier um die Vergabe begrenzt verfügbarer Vertragsarztsitze. Nach der bisherigen Regelung in Nr. 22 c Satz 2 war über Zulassungsanträge allein nach Reihenfolge ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss zu entscheiden. Nr. 22 c enthält damit eine im Vergleich zu Nr. 23 Satz 2 alter Fassung inhaltsgleiche Regelung. Um zu gewährleisten, dass die Entscheidung über die Vergabe der Zulassungen nach Nr. 22 c den aus Artikel 12 GG abzuleitenden Anforderungen an eine faire und transparente Verfahrensgestaltung genügt, werden die Regelungen in Nr. 23 für entsprechend anwendbar erklärt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess